

Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollmodell  
gemäß GvD Nr. 231/01  
des  
Südtiroler Gemeindenverbandes Genossenschaft  
Sektion VI  
Einrichtung des internen Meldekanals und Verfahrens für das WHISTLEBLOWING  
im Sinne des GvD Nr. 24/2023

Revision
Version 1: Genehmigt vom Verwaltungsrat am 15.04.2016
Version 2: Genehmigt vom Verwaltungsrat am 08.10.2021
Version 3: Genehmigt vom Verwaltungsrat am 12.01.2024

## Inhaltsverzeichnis

1. Whistleblowing gemäß GvD Nr. 24/2023 – Einleitung und Rechtsquellen
2. Adressaten des gegenständlichen Verfahrens
3. Gegenstand und Inhalt der Meldung
4. Bei der Gesellschaft eingerichteter interner Meldekanal
5. Verwaltung der Meldung
6. Anonyme Meldungen
7. Verbot von vergeltendem Verhalten
8. Externer Kanal bei der ANAC– Offenlegung

## **1. Whistleblowing gemäß GvD Nr. 24/2023 – Einleitung und Rechtsquellen**

Die Adressaten des Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollmodells gemäß GvD Nr. 231/01 des Südtiroler Gemeindenverbandes Genossenschaft sind dazu angehalten, zum Schutz der Integrität der Körperschaft, dieses in all seinen Aspekten zu respektieren und gleichzeitig die Einhaltung desselben von Seiten aller anderen Adressaten und Bediensteten jeder Ebene zu überwachen.

Zu diesem Zweck hat die Gesellschaft ein Verfahren zur Meldung und weitreichenden Kontrolle über die Achtung der Gesetzmäßigkeit der betrieblichen Abläufe und Tätigkeiten eingerichtet, sowie zur Einhaltung des Organisationsmodells, auf dessen Grundlage jeder Adressat in gutem Glauben Fälle von Rechtswidrigkeiten melden kann, auch unabhängig von hierarchischen Schranken, die von einer beliebigen Person innerhalb der Genossenschaft verübt worden sind.

Jeder Adressat des Organisationsmodells, auf jeder Ebene, hat daher die Pflicht/die Befugnis, über die von der Genossenschaft vorgesehenen Meldekanäle rechtswidrige Handlungen, die im Sinne des GVD Nr. 231/2001 relevant sind, Verstöße gegen das Organisationsmodell der Gesellschaft und relevante Verstöße im Sinne des GvD Nr. 24/2023 zu melden. Die Meldungen müssen auf präzisen und übereinstimmenden Fakten basieren, von denen die Hinweisgeber aufgrund der ausgeübten Funktionen Kenntnis erlangt haben.

Mit dem GvD vom 10. März 2023, Nr. 24 hat der italienische Gesetzgeber die Richtlinie (EU) Nr. 2019/1937 bezüglich des Schutzes der Personen, welche Verstöße gegen das Europarecht melden, umgesetzt. Die neue Regelung gewährleistet den Schutz der Personen, die durch Meldungen, Anzeigen oder Offenlegungen zur Bekämpfung und Prävention von Risiken und nachteiligen Situationen für die eigene Körperschaft beitragen und sich somit dem Risiko von Repressalien aussetzen.

In Anwendung des Artikels 6 Absatz 2/bis, GvD Nr. 231/2001, wie durch Artikel 24 Absatz 5, GvD Nr. 24/2023 abgeändert, richtet die Gesellschaft mit dem gegenständlichen Dokument den eigenen internen Meldekanal ein und beschreibt dessen Funktionsweise.

## **2. Adressaten des gegenständlichen Verfahrens**

Die vom gegenständlichen Verfahren betroffenen Personen und damit die potenziellen Hinweisgeber sind:

- die Bediensteten der Gesellschaft;
- die selbstständigen Erwerbstätigen, welche ihre Arbeitstätigkeit bei der Gesellschaft ausüben;
- die Freiberufler und Berater, die ihre Tätigkeit für die Gesellschaft erbringen;
- die Freiwilligen und Praktikanten, bezahlt und unbezahlt, die ihre Tätigkeit für die Gesellschaft erbringen;
- die Personen mit Verwaltungs-, Leitungs-, Kontroll-, Überwachungs- oder Vertretungsfunktion in der Gesellschaft, auch wenn besagte Funktionen lediglich faktisch ausgeübt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass der vom GvD Nr. 24/2023 vorgesehene Schutz auch während der Probezeit und vor oder nach der Begründung des Arbeitsverhältnisses oder eines anderen Rechtsverhältnisses angewendet wird.

Neben dem Adressaten-Hinweisgeber wird der im GvD Nr. 24/2023 vorgesehene Schutz auch angewendet für:

- den Mittler - natürliche Person, die dem Hinweisgeber beim Meldeprozess hilft;
- die Personen im selben Arbeitsumfeld wie der Hinweisgeber, wenn sie mit diesem durch eine stabile emotionale oder eine verwandtschaftliche Beziehung bis zum vierten Grad verbunden sind;
- die Arbeitskollegen des Hinweisgebers, wenn sie im gleichen Arbeitsbereich arbeiten und mit dem Hinweisgeber ein regelmäßiges und aktuelles Verhältnis haben;
- die Körperschaften im Eigentum des Hinweisgebers;
- die Körperschaften, für welche der Hinweisgeber arbeitet;
- die Körperschaften, welche im selben Arbeitsbereich wie der Hinweisgeber tätig sind.

### **3. Gegenstand und Inhalt der Meldung**

#### **Gegenstand der Meldung**

**Gegenstand der Meldung** können sein:

- zivilrechtliche Rechtswidrigkeiten;
- verwaltungsrechtliche Rechtswidrigkeiten;
- rechtswidrige Verhalten, die im Sinne des GvD Nr. 231/01 relevant sind;
- Straftaten;
- buchhalterische Rechtswidrigkeiten,
- Verstöße gegen das Europarecht und alle nationalen Bestimmungen, die dieses umsetzen;
- Handlungen und Unterlassungen, welche die finanziellen Interessen der Europäischen Union verletzen,
- Handlungen und Unterlassungen betreffend den Binnenmarkt, welche den freien Waren-, Personen-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr beeinträchtigen.

Im Sinne des Artikels 1 Absatz 2, GvD Nr. 24/2023 **sind nicht Gegenstand der Meldung:**

- Beanstandungen, Ansprüche oder Anträge, die mit einem persönlichen Interesse der meldenden Person oder der Person, welche eine Anzeige bei der Gerichts- oder Rechnungsbehörde erstattet hat, verbunden sind und sich ausschließlich auf ihr individuelles Arbeitsverhältnis oder Beschäftigungsverhältnis im öffentlichen Dienst beziehen, oder ihr Arbeitsverhältnis oder Beschäftigungsverhältnis im öffentlichen Dienst mit hierarchisch höher gestellten Figuren betrifft;
- Meldung von Verstößen, die bereits in den nationalen Rechtsakten oder in den Rechtsakten der Europäischen Union verpflichtend geregelt sind und welche bereits eigene Meldeverfahren vorsehen, wie zum Beispiel im Bereich Marktmissbrauch (Banktätigkeit und Finanzintermediation);
- Verstöße im Bereich der nationalen Sicherheit, sowie der Auftragsvergaben, die sich auf Aspekte der Verteidigung oder nationalen Sicherheit beziehen, außer diese Aspekte fallen ins einschlägige Sekundärrecht der Europäischen Union.

## **Inhalt der Meldung**

Um eine korrekte und termingerechte Behandlung der erhaltenen Meldungen zu garantieren, ist es erforderlich, dass diese so ausführlich wie möglich sind und alle als relevant erachteten Aspekte sowie alle als nützlich angesehenen dazugehörigen Unterlagen enthalten.

Insbesondere enthält die Meldung:

- die klare Angabe von Zeit und Ort, an dem sich der Sachverhalt, Gegenstand der Meldung, ereignet hat;
- die Beschreibung des Sachverhaltes, welcher Gegenstand der Meldung ist,
- die Personalien oder andere Angaben, welche es ermöglichen, die meldende Person zu identifizieren;
- in der Anlage eventuelle Dokumente, welche für die Stichhaltigkeit des Sachverhaltes, Gegenstand der Meldung, dienlich sein können;
- Angabe von anderen Personen, die möglicherweise Kenntnis von dem gemeldeten Sachverhalt haben.

## **4. Bei der Gesellschaft eingerichteter interner Meldekanal**

Die Gesellschaft hat einen internen Meldekanal eingerichtet, welcher die Vertraulichkeit des Hinweisgebers garantiert.

Der interne Meldekanal ist auf der Online-Meldeplattform aktiviert und ist für alle Adressaten auf der Webseite der Gesellschaft unter der Sektion „Whistleblowing“ zugänglich.

Die Verwaltung des internen Meldekanals ist einem bereits gemäß GvD Nr. 231/01 namhaft gemachten Mitglied des Überwachungsorgans anvertraut. Die Unparteilichkeit, die Unabhängigkeit sowie die angemessene Schulung des Verwalters zum Thema Whistleblowing ist garantiert.

Um zu vermeiden, dass der Hinweisgeber Repressalien ausgesetzt ist, ist die Vertraulichkeit seiner Identität und seiner persönlichen Daten sowie der Verarbeitung der Daten unter Berücksichtigung der Verordnung (UE) 2016/679 garantiert.

Alle Personen, die an der Verwaltung des internen Meldekanals beteiligt sind (sowohl in der Verwaltungs-, als auch in der Untersuchungsphase), sind befugt, personenbezogene Daten zu verarbeiten und verpflichtet, die Identität des Hinweisgebers und den Inhalt der Meldung vertraulich zu behandeln.

Um die Meldung für den Hinweisgeber zu erleichtern, bietet der interne Meldekanal alternativ zur schriftlichen Meldung die Möglichkeit, auch eine mündliche Meldung abzugeben, indem eine Sprachaufnahme in der entsprechenden Sektion der Plattform hochgeladen wird.

Die Daten der auf der Plattform getätigten Meldung (Daten des Hinweisgebers, bereitgestellte Informationen, Korrespondenz mit dem Verwalter, hochgeladene Dokumente usw.) werden für die zur Verarbeitung notwendige Zeit der Meldung aufbewahrt und in jedem Fall nicht länger als **5 (fünf) Jahre** ab dem Datum der Mitteilung des endgültigen Ergebnisses des Meldeverfahrens.

## **5. Verwaltung der Meldung**

### **a) Erhalt der Meldung**

Nachdem die Meldung durch Ausfüllen des Formulars auf der Plattform erfolgt ist, erhält der Verwalter des internen Meldekanals die entsprechende Mitteilung.

#### **b) Empfangsbestätigung**

Innerhalb **von 7 (sieben) Tagen** nach Eingang der Meldung erhält der Hinweisgeber eine vom System generierte Empfangsbestätigung, die auch einen Empfangscode enthält, der für jede nachfolgende Tätigkeit verwendet wird. Die Empfangsbestätigung enthält keine Beurteilung oder personalisierte Mitteilungen bezüglich des gemeldeten Sachverhaltes.

#### **c) Vorausgehende Bewertung der Zulässigkeit**

Der Verwalter beurteilt innerhalb eines angemessenen Zeitraums das Vorhandensein der wesentlichen Voraussetzungen der Meldung und beurteilt ihre Zulässigkeit. Die Meldung ist unzulässig, wenn sie offensichtlich unbegründet ist oder wenn ihr Inhalt so allgemein gehalten ist, dass es nicht möglich ist, den Sachverhalt zu verstehen.

#### **d) Untersuchung**

Nachdem die Zulässigkeit geprüft wurde, leitet der Verwalter die Untersuchung ein, die in einer Vertiefung des Sachverhaltes, welcher Gegenstand der Meldung ist, besteht, um zu einer vorläufigen inhaltlichen Beurteilung der Meldung zu gelangen. Zu diesem Zweck kann der Verwalter, wenn er es für notwendig erachtet:

- mit dem Hinweisgeber auf der Plattform oder persönlich kommunizieren, um Klarstellungen, Dokumente oder weitere Informationen einzuholen,
- Akte und Dokumente bei anderen Stellen der Gesellschaft einholen und/oder Dritte mittels Anhörungen und Anfragen miteinbeziehen, wobei in jedem Fall die Vertraulichkeit des Hinweisgebers und der Meldung gewahrt bleibt.

Sollte der Verwalter nach der Untersuchung feststellen, dass die Meldung offensichtlich unbegründet ist, verfügt er die Archivierung der Meldung mit angemessener Begründung.

Alternativ, wenn die Meldung als begründet erachtet wurde, übermittelt der Verwalter diese an die internen Organe oder die externen Körperschaften/Einrichtungen, die im konkreten Fall für die Ergreifung der geeigneten Maßnahmen zuständig sind.

#### **e) Rückmeldung**

Innerhalb von **3 (drei) Monaten** ab dem Datum der Empfangsbestätigung oder, bei Nichtvorhandensein derselben, innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Frist von sieben Tagen ab der Einreichung der Meldung, übermittelt der Verwalter eine schriftliche Rückmeldung an den Hinweisgeber.

Diese Rückmeldung kann alternativ enthalten:

- Erklärung der Unzulässigkeit wegen offensichtlicher Unbegründetheit oder Feststellung, dass die Meldung zu allgemein gehalten ist;
- Mitteilung über die erfolgte Archivierung der Meldung wegen offensichtlicher Unbegründetheit in der Sache;
- Mitteilung über die erfolgte Übermittlung der Meldung an die internen/externen zuständigen Organe;
- bloße Mitteilung über die Einleitung eines internen Verfahrens mit einer Beschreibung des Stands bzw. Fortschrittes der Untersuchung und der Maßnahmen, die man zu ergreifen

gedenkt (sogenannte "Zwischenantwort"). In diesem Fall werden die Ergebnisse der Untersuchung dem Hinweisgeber jedenfalls in einem zweiten Moment kommuniziert.

## **6. Anonyme Meldungen**

Meldungen, aus denen es nicht möglich ist, die Identität des Hinweisgebers zu ermitteln, sind als anonym anzusehen. Wenn sie ausführlich sind, werden die anonymen Meldungen den gewöhnlichen Meldungen gleichgestellt und nach dem vorliegenden Verfahren bearbeitet. Sollte der anonyme Hinweisgeber nachfolgend identifiziert und Repressalien ausgesetzt worden sein, so werden die im GvD Nr. 24/2023 vorgesehenen Schutzmaßnahmen gegen die Repressalien angewandt.

## **7. Verbot von vergeltendem Verhalten**

Das GvD Nr. 24/2023 sieht zum Schutz des Hinweisgebers ein Verbot von Repressalien vor, die definiert sind als "jede Handlung oder Unterlassung, auch wenn sie nur versucht oder angedroht wird, die aufgrund der Meldung erfolgt und dem Hinweisgeber direkt oder indirekt einen ungerechtfertigten Schaden zufügt oder zufügen kann".

Die in Artikel 17 GvD Nr. 24/2023 vorgesehenen und bei sonstiger Nichtigkeit des Rechtsaktes verbotenen Repressalien, können beispielhaft – und nicht erschöpfend – in Kündigung, Zurückstufung, fehlender Beförderung, Kürzung des Gehalts, negative Referenzen, Nötigungen oder Diskriminierungen, usw. bestehen.

Der vorgesehene Schutz im Fall von Repressalien ist nicht gewährleistet bei Vorhandensein eines Urteils im ersten Grad, auch wenn nicht rechtskräftig, mit dem gegenüber dem Hinweisgeber die strafrechtliche Verantwortung für die Straftaten der Verleumdung oder der üblen Nachrede oder jedenfalls für dieselben Straftaten, welche mit der Anzeige begangen wurden, festgestellt wurde oder mit dem die zivilrechtliche Haftung wegen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verbreitung von Falschinformationen festgestellt wurde.

## **8. Externer Kanal bei der ANAC – öffentliche Bekanntmachung**

### **Externer Kanal bei der ANAC**

Nur in den nachfolgenden Fällen und nur bei der Nutzung des internen Kanals, kann der Hinweisgeber auf den externen bei der ANAC aktivierten und auf der institutionellen Webseite unter der Sektion „Whistleblowing“ verfügbaren Kanal zurückgreifen:

- wenn der verpflichtende interne Kanal nicht aktiviert wurde oder, auch wenn er aktiviert wurde, er nicht den Erfordernissen des GvD Nr. 24/2023 entspricht;
- wenn der Hinweisgeber bereits eine interne Meldung eingereicht hat, aber dieser nicht nachgegangen wurde;
- wenn der Hinweisgeber einen hinreichenden Grund zur Annahme hat, dass, auch wenn er eine interne Meldung vornehmen würde, dieser keine wirksamen Maßnahmen folgen oder diese das Risiko von Repressalien nach sich ziehen würde;
- wenn der Hinweisgeber hinreichenden Grund hat anzunehmen, dass der Verstoß eine unmittelbare oder offenkundige Gefährdung des öffentlichen Interesses darstellen könnte.

## **Offenlegung**

Schließlich kann der Hinweisgeber ausschließlich in den nachfolgenden Fällen auf den Mechanismus der Offenlegung zurückgreifen, wodurch die Informationen über die Verstöße mittels Presse und anderen gleichwertigen Mitteln der Weiterverbreitung öffentlich bekannt gemacht werden:

- wenn, nach einer internen Meldung, der Hinweisgeber sich an den externen Kanal bei der ANAC gewandt hat und nicht einmal diese eine Rückmeldung innerhalb einer angemessenen Zeit gegeben hat;
- wenn der Betroffene direkt eine externe Meldung bei der ANAC vorgenommen hat und diese nicht innerhalb angemessener Zeit eine Rückmeldung gegeben hat;
- wenn der Hinweisgeber hinreichenden Grund zur Annahme hat, dass eine externe Meldung bei der ANAC ein Risiko von Repressalien nach sich ziehen oder nicht wirksam weiterverfolgt werden könnte;
- wenn der Hinweisgeber hinreichenden Grund zur Annahme hat, aufgrund von konkreten Umständen und nicht von einfachen Mutmaßungen, dass der Verstoß eine unmittelbare oder offenkundige Gefährdung des öffentlichen Interesses darstellen könnte.